



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Zürich, 7. März 2008

UKW-Radio- und Regionalfernseh-Konzessionsgesuche (Anhörung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Zuschrift vom 27. Dezember 2007 haben Sie uns eingeladen, die eingereichten Gesuche in unserem Versorgungsgebiet zu beurteilen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Ausgangslage

Am 1. April 2007 ist das neue Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006 (RTVG) zusammen mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) in Kraft getreten.

Das neue Gesetz kennt für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen keine allgemeine Konzessionspflicht mehr. Konzessionen sind nur noch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nötig, sonst genügt für die Aufnahme der Sendetätigkeit eine Meldung an das Bundesamt für Kommunikation.

Neben der SRG, deren Sendetätigkeit immer konzessionspflichtig ist, benötigen Veranstalter nur dann eine Konzession, wenn sie einen Leistungsauftrag erfüllen und dafür einen Teil der Empfangsgebühren beanspruchen (Konzessionen mit Leistungsauftrag *und* Gebührenanteil; Art. 38ff. RTVG) oder wenn sie die Nutzung knapper Frequenzen zu Vorzugsbedingungen beanspruchen (Konzessionen mit Leistungsauftrag *ohne* Gebührenanteil; Art. 43 RTVG).

Nach der Festlegung der Versorgungsgebiete, für die Konzessionen erteilt werden (Anzahl und Ausdehnung), erfolgte eine Ausschreibung derselben und die Konzessionen werden nun vom Bund in einem Kriterienwettbewerb vergeben. Wir sind aufgefordert, die einzelnen Gesuche nach den Kriterien für die Konzessionsvergabe (Qualifikations- und Selektionskriterien sowie umschriebener Leistungsauftrag) zu beurteilen. Diese Beurteilung haben wir für die TV-Konzessionsgesuche für die Region 10 (Zürich-Nordostschweiz) und die UKW-Konzessionsgesuche für die Regionen 23, 24 und 26 vorgenommen.

B. Vergabe der Regionalfernseh-Konzession für die Region Zürich-Nordostschweiz (Region 10)

Die Konzessionen legen verbindliche Leistungsaufträge fest. Sie konkretisieren in erster Linie den Gedanken des regionalen Service public. In der Region 10 wird der Veranstalter mit der Konzessionserteilung verpflichtet, für die Kantone Schaffhausen und Thurgau je ein Informationsfenster zu verbreiten, das sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Kantone bezieht. Zudem sind die Programme je in den entsprechenden Kantonen zu produzieren.

Um die Konzession Zürich-Nordostschweiz (Region 10) bewerben sich TeleZüri und Tele Top.

Die eingehende Prüfung der Gesuche und die Anhörung der beiden Bewerber hat gezeigt, dass beide die Konzessionsvoraussetzungen und den Leistungsauftrag erfüllen können, wobei beide unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen. Angesichts dieser Beurteilung der Leistungsfähigkeit steht für uns die Förderung der Meinungsvielfalt im Vordergrund. Diese wird am besten gefördert, wenn in einem Sendegebiet Konkurrenz herrscht. Im Rahmen der Anhörung zur Festlegung der Versorgungsgebiete ging der Bundesrat davon aus, dass im Gebiet des wirtschaftlich starken Kantons Zürich zwei Anbieter nebeneinander bestehen können. Wir teilen die Auffassung, dass in der wirtschaftlich starken Region 10, neben einem konzessionierten Anbieter, auch ein weiterer Anbieter bestehen kann.

TeleZüri verfügt über langjährige Erfahrung mit Beiträgen aus vorwiegend urbanem Milieu, deckt inhaltlich eine sehr publikumsorientierte Themenpalette ab und besitzt einen hohen Stellenwert im Markt, was die Zuschauerzahlen belegen. Tele Top hingegen hat mehrjährige Erfahrung in der Berichterstattung aus der Ostschweiz und scheint auch grösseres Gewicht auf die Erfüllung des Leistungsauftrages in Bezug auf die Informationsfenster in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen zu legen (Länge der Sendezeit, personelle Dotierung). Was das professionelle Produzieren der Sendungen und das kritische

Hinterfragen von Themen anbelangt, müsste sich Tele Top mit Bezug auf das urbane Gebiet allerdings noch entwickeln, um konkurrenzieren zu können.

Die heute starke Stellung von TeleZüri im Markt lässt erwarten, dass sich TeleZüri auch ohne Konzession neben Tele Top wird behaupten können. Zudem ist anzumerken, dass TeleZüri ohne Konzession nicht an das festgelegte Versorgungsgebiet gebunden ist, dadurch seine Marktstellung noch ausbauen und einem breiteren Bedürfnis nach Informationen aus dem Grossraum Zürich über das Kantonsgebiet hinaus Rechnung tragen kann.

Auf diesen Hintergrund entscheiden wir uns für mehr Meinungsvielfalt durch die Schaffung einer Konkurrenzsituation. Wie empfehlen daher dem Bundesrat die Vergabe der Regionalfernsehkonzession mit Gebührenanteil für die Region 10 an Tele Top.

C. Vergabe der UKW-Konzessionen in den Regionen 23, 24 und 26

Für die Region 23, Zürich-Glarus, sind drei Konzessionen mit Leistungsauftrag ausgeschrieben. Hierfür bewerben sich Radio Zürichsee AG, Radio 1, Music First Network AG, Radio 24 und Radio Z AG (Energy Zürich).

Auf Grund eingehender Prüfung der Gesuche erfüllen folgende vier Bewerberinnen die Voraussetzungen für die Vergabe der grossen Konzession Zürich-Glarus (Region 23) am besten: Radio Zürichsee AG, Radio 1, Radio 24 und Radio Z AG (Energy Zürich). Das geplante Programm von Radio 1 hebt sich gegenüber den Programmen von Radio 24 und Radio Z (Energy Zürich) am meisten ab, weil das Zielpublikum klarer definiert ist und der Information sowie dem kritischen Journalismus mehr Sendezeit eingeräumt werden soll. Erfahrene und gut ausgebildete Radiojournalistinnen und -journalisten bieten Gewähr für ein informatives und interessantes Programm, das sich auch im Musikbereich von den üblichen, auf ein vorwiegend jugendliches Publikum ausgerichteten Programmen abheben soll. Bei Radio 24 und Radio Z (Energy Zürich) handelt es sich dagegen um bekannte Mainstream-Radios, deren Programme sehr ähnlich sind. Zudem zeigt sich, dass der Informationsvermittlung zunehmend weniger Beachtung geschenkt wird, was im vermehrten Einsatz unerfahrener Journalistinnen und Journalisten zum Ausdruck kommt. Das Programm von Radio Zürichsee aus Rapperswil unterscheidet sich ebenfalls von diesen beiden Anbietern – wenn auch nicht so deutlich wie Radio 1 –, weil es eher im ländlichen Gebiet verankert ist. Um dem Gedanken der Vielfalt Rechnung zu tragen, empfehlen wir deshalb, Radio 1 und Radio Zürichsee AG eine Konzession für die Region 23 (Zürich-Glarus) zu erteilen und die verbleibende einem der beiden weiteren Anbieter Radio 24 oder Radio Z (Energy Zürich).

Für die Region 24, Zürich, ist eine Konzession mit Leistungsauftrag vorgesehen. Hierfür bewerben sich Radio 1, RadioJay AG, Music First Network AG (Radio Montecarlo Züri) und Radio Alpenrose. Folgt der Bundesrat unserer Empfehlung für die Region 23, wäre zu prüfen, ob dem bisher konzessionierten und für die Region 23 nicht berücksichtigten Anbieter die Möglichkeit geboten werden kann, sich für die Region 24 zu bewerben.

Für die Region 24, Zürich, ist zudem eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für einen komplementären, nicht gewinnorientierten Radio-Veranstalter ausgeschrieben. Hierfür gibt es nur einen Bewerber, nämlich die Stiftung Alternatives Lokalradio Zürich (Radio LoRa). Für die Region 26, Winterthur, ist ebenso nur eine entsprechende Konzession ausgeschrieben. Hierfür gibt es ebenfalls nur einen Bewerber, nämlich der Verein Radio Stadtfilter. Wir begrüßen die Vergabe dieser Radiokonzessionen an die beiden Bewerber. Damit bekämen die zwei grössten Städte im Kanton Zürich, die über ein breites kulturelles Angebot verfügen, ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Radioprogramm.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Rita Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Beat Husi